

## Statuten des Elternvereines der MS Hörnesgasse

### Allgemein betreffende Belange des Elternvereines

I)

Die Telefonnummer/Emailadresse des Klassenelternvertreters bzw. seines Stellvertreters sollte allen Eltern der betreffenden Klasse bekannt sein, um sich in einer „Notsituation“ auch an die Selben wenden zu können.

Ebenfalls sollten dem EV-Obmann/der EV-Obfrau die Telefonnummern/Emailadressen aller EV-Mitglieder bekannt sein.

II)

Anträge in jeder Art, ob gestellt von Lehrern oder auch von Eltern, sollten wenn möglich bis spätestens einen Tag vor der nächsten EV-Sitzung dem EV-Obmann/der EV-Obfrau schriftlich übergeben, zumindest aber mündlich voravisiert werden, damit die betreffenden Anträge gleich zu den ersten Tagesordnungspunkten gemacht werden können. Somit erspart man dem EV als auch sich selbst als Antragsteller einiges an Zeit, um den reibungslosen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten.

III)

Nach der Jahreshauptversammlung wird ein Informationsschreiben an die Eltern ausgegeben, in dem sie über die Arbeit und die Leistungen des EV aus dem vergangenen Schuljahr informiert werden bzw. wozu der EV-Beitrag notwendig ist.

IV)

Alle Klassenelternvertreter bzw. deren Stellvertreter erhalten nach jeder EV-Sitzung auf Wunsch ein Sitzungsprotokoll.

### Ansuchen um finanzielle Unterstützung an den Elternverein für Sprach-, Projekt- und Sportwochen

I)

Die Frist für Anträge an den Elternverein ist für das laufende Schuljahr **der 15. Jänner** und für das nächste Schuljahr (Klassen, die noch vor Weihnachten auf Sprach-, Projekt- oder Sportwoche fahren) **der 15. Mai**. Lehrer und Eltern sollten bis zu diesen Stichtagen den EV-Obmann/die EV-Obfrau zumindest mündlich über geplante Unterstützungsansuchen informiert haben.

Notsituationen werden individuell behandelt.

II)

Um alle gerechtfertigt gestellten und anschließend durch den Elternverein genehmigten Anträge auch unterstützen zu können, wird ein gewisser Betrag pro Kind festgelegt, der dem Klassenvorstand für die jeweiligen Kinder zur Verfügung gestellt wird.

III)

Behandelt werden alle Anträge. Berücksichtigt werden Kinder in Problemsituationen, vor allem nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand.

---

Nicht statutarisch verabschiedeter Zusatz:

In der Funktionsperiode 2001/02 wurde ein sogenanntes „Sozial- und Projektkonto“ eingerichtet, welches ausschließlich mit außerordentlich erhaltenen Spendengeldern beschickt wird. Es dient zur Finanzierung von Klassen- oder Schulprojekten, welche nicht unter die bestimmungsgemäße Verwendung des EV-Beitrages fallen und für die beim EV Unterstützung beantragt wurde.